

Medizinisch-Psychologisches Gutachten

Auftraggeber/in: Herr ... Gras
geboren am: ... 32
Anschrift: ... 782 ...
Veranlassende Stelle: Landkreis ...
Kundennummer: 0005
Akteneingang am: ... 24.07.2008
Akteneingang am: ... 08.08.2008
Gutachtenversand am: 22.08.2008

Fragestellung

... Gras ... Hinweis ... gelegentlichen Cannabiskonsum sowie der bekannten Ver-
... eine unter ... ein Kraftfahrzeug der Gruppe 1/2 sicher führen? Ist insbeson-
der ... erwarten ... zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Einfluss von Betäubungs-
mit ... Nach ... führen wird (Fähigkeiten zum Trennen von Konsum und Ver-
kehr ...)

Gutachten im Hinblick auf das Fahrerlaubnis der Klasse B.

Das vorliegende Gutachten dient der Verwaltungsbehörde als Entscheidungshilfe für die eigene Urteilsbildung. Anforderungen, die sich aus der Verordnung über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr¹ (FeV) und den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraffahreignung² (2000) im gemeinsamen Beirat für Verkehrsmedizin ergeben, wurden bei der Begutachtung berücksichtigt.

II. Überblick über die Vorgeschichte

1.1 Aktenübersicht

Als Grundlage der Untersuchung wurde uns die Fahrerlaubnisakte zur Verfügung gestellt. Die Akten haben wir eingesehen. Folgende Daten sind für den Untersuchungszusammenhang bedeutsam:

Führungszeugnis des Bundesamtes für Justiz lag nicht vor.

Verkehrszentralregister des Kraffahrt-Bundesamtes (VZR) für:

Mitteilungen der Verkehrsbehörde, des Landeskrafffahrtamtes etc.

01.02.2008 Fahrt unter Cannabis, THF (0,02 mg/l), Hydroxy-THC (0,01 mg/l) und THC-Carbonsäure (0,015 mg/l)

01.04.2008 Fahrt unter Cannabis, THC-Carbonsäure (0,01 mg/l)

1.2 Beigestellte relevante Unterlagen

Die vorgelegten Laborbefunde (Teil III) der chemische Untersuchung dokumentiert.

2. Begründung der Begutachtung

„Wer Betäubungsmittel, die im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtmG) nimmt oder von ihnen abhängig ist, ist nicht in der Lage, die gestellten Anforderungen zum Führen von Kraffahrzeugen beider Gruppen gerecht zu erfüllen. Dies gilt auch, wenn die Abhängigkeit von der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen bestimmten Krankheitszustand verschriebenen Mittels herrührt. (...)

Wer regelmäßig (stetig oder gelegentlich/mittelmäßig) Cannabis konsumiert, ist in der Regel nicht in der Lage, die gestellten Anforderungen zum Führen von Kraffahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass der Fahrer zum Fahren in der Lage ist, wenn keine Leistungsmängel vorliegen.

Wer gelegentlich Cannabis konsumiert, ist in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraffahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden, wenn er Konsum und Fahren trennen kann, wenn kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen und wenn keine Störungen der Persönlichkeit und kein Kontrollverlust vorliegen.

Wer von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, z. B. Tranquillizer, bestimmte Psychostimulanzien, verwandten Substanzen bzw. deren Kombinationen (Polytoxikomanie), abhängig ist, wird den gestellten Anforderungen beim Führen von Kraffahrzeugen nicht gerecht (...).

Wer ohne abhängig zu sein, missbräuchlich oder regelmäßig Stoffe der oben genannten Art zu sich nimmt, die die körperlich-geistige (psychische) Leistungsfähigkeit eines Kraffahrers ständig unter das erforderliche Maß herabsetzen oder die durch den besonderen Wirkungsablauf jederzeit unvorhersehbar und plötzlich seine Leistungsfähigkeit oder seine Fähigkeit zu verantwortlichen Entscheidungen (wie den Verzicht auf die motorisierte Verkehrsteilnahme) vorübergehend beeinträchtigen können, ist nicht in der

¹ Verordnung über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung-FeV) vom 18. August 1998

² Begutachtungs-Leitlinien zur Kraffahreignung. 2000. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen Heft M 115, Seite 16

Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden.“ (BLzK S. 43)

3. Voraussetzungen für eine positive Prognose

Eine positive Prognose des weiteren Verhaltens im Verkehr ist nur dann möglich, wenn Herr Gras sein Problemverhalten hinreichend und stabil geändert hat und wenn diese Änderung dauerhaft angesehen werden kann. Die Änderung ist stabil, wenn sie in einem autonomen Problembewusstsein heraus erfolgt ist und in das Gesamtverhalten des Lebensstils integriert ist. Die Änderung ist hinreichend, wenn der bisherige Konsum raucherzeugender Substanzen zugegeben und selbstkritisch bewertet werden kann und wenn die Zukunft eine konkrete, differenzierte, alternative Lebensperspektive entwickelt worden ist. Eine Prognose als ausreichend dauerhaft angesehen werden, wenn der Veränderungsprozess bereits andauert und eventuelle Problembelastungen beibehalten worden sind. Im vorliegenden Fall ist auch zu prüfen, inwieweit die Angaben von Herrn Gras zu seinen Angaben, besonders hinsichtlich der Ausprägung und Entwicklung des Konsums rauscherzeugender Substanzen hinreichend realitätsnah und glaubhaft sind.

In verkehrsmedizinischer Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine positive Prognose dann gegeben, wenn keine Einschränkung verkehrsrelevanter Funktionen dahingehend vorliegt, dass allein aufgrund unzureichender körperlicher oder gesundheitlicher Voraussetzungen bereits die Regelung des Fahrverhaltens gestört und die Wahrscheinlichkeit für schwere Verstöße gegeben wäre. Außerdem dürfen sich keine medizinischen Hinweise auf aktuell vorliegenden Konsum rauscherzeugender Substanzen ergeben und keine entsprechenden Folgeschäden erkennbar sein.

III. Untersuchungsgrundlage

Herr Gras wurde vor Beginn der Untersuchung über die Inhalte und den Ablauf der Begutachtung, den zeitlichen Rahmen der Gutachtenerstellung und über das weitere Vorgehen nach Erhalt des Gutachtens informiert.

Die im folgenden dargelegten Befunde stützen sich auf die in der Führerscheineakte enthaltenen Angaben, schriftliche Anamnese, Daten, computergestützte Aufzeichnungen während des psychischen Untersuchungsgeschehens bzw. computergestützte wissenschaftliche Testverfahren sowie die mündliche Untersuchung in unserer Begutachtungsstelle für Fahreignung.

1. Medizinische Untersuchung

Die körperliche Untersuchung erfolgte anlassspezifisch und unter spezieller Berücksichtigung der von der Verkehrsbehörde mitgeteilten Zweifel an der Eignung. Die Vorgeschichte wurde aufgeklärt und es wurden gezielte anamnestische Erhebungen zur Ermittlung von Krankheiten und Symptomen durchgeführt, die mit den anlassgebenden Tatsachen in Zusammenhang stehen können. Zudem wurde eine körperliche Untersuchung. Insbesondere wurde nach psychiatrisch relevanten Symptomen erkrankungen, die im Zusammenhang mit dem früheren Drogenkonsum stehen (können) sowie auf eignungsrelevante körperliche Folgeerkrankungen des früheren Drogenkonsums untersucht bzw. es wurde geprüft, ob unter Berücksichtigung der Grundsätze der Begutachtungs-Leitlinien zur Fahreignung (BLzK) sinnesphysiologische, internistische, psychiatrisch-neurologische bzw. orthopädische Beeinträchtigungen vorliegen, die das ausreichend sichere Führen von Kraftfahrzeugen ausschließen. Anhand von laborchemischen Urinuntersuchungen wurde abgeklärt, ob Hinweise für eine Drogenauffälligkeit vorliegen.

Nachfolgend wurden auch solche Befunde dargestellt, die der Anlage 4 FeV Rechnung tragen, im Sinne der Fragestellung für die Beurteilung der Fahreignung aus medizinischer Sicht jedoch nicht von Bedeutung sind.

Anamnese

Beigestellte Befunde

Keine.

Angaben aus der schriftlichen Befragung

Es liegen keine medizinisch relevanten Angaben vor.

Nachgereichte/angeforderte Befunde

Es wurden keine Befunde nachgereicht oder angefordert.

Angaben in der medizinischen Untersuchung

Spezielle anlassbezogene Anamnese:

- Drogenkonsum bei der Auffälligkeit: [unvollständig]
- Drogenkonsum vor der Auffälligkeit: [unvollständig]
- Ggf. Abstinenz bestehe seit: [unvollständig]
- Ggf. derzeitiger Drogenkonsum: [unvollständig]

Allgemein:

- Eigenanamnese: Sehstörungen
- Medikamente: keine

Untersuchungsbefund

Herr Gras wurde am Untersuchungstag [unvollständig] als sich gesund und leistungsfähig.

Der 25-jährige Kunde (180 cm groß, bei einem Körpergewicht von 70 kg) befand sich in einem unbeeinträchtigten Bewusstseins- und Ernährungsstatus. Wir maßen einen Blutdruck von 105/65 mmHg und eine Herzfrequenz von 104 Schlägen pro Minute.

Ophthalmologisch

- Visus bzw. Fernsicht: Ein Sehtest wird der Fahrerlaubnisbehörde nachgereicht.
- Sehfelder: rechts / links (5 m): unauffällig.
- Farbsinn: zeigt sich kein Anhalt für das Vorliegen einer Farbsinnstörung.

- Augen: kein auffälliger Befund.
- Hals: kein auffälliger Befund.
- Atmung: kein auffälliger Befund.
- Leber: kein auffälliger Befund.
- Thorax: kein auffälliger Befund.
- Herz: kein auffälliger Befund.
- Lunge: Emphysem.

- Sonstiges: Struma diffusa Grad 1

Orthopädisch:

- Extremitäten: kein auffälliger Befund.

- Wirbelsäule: kein auffälliger Befund.

Neurologisch: Pupillen weit, kaum Reaktion auf Licht

Psychischer Befund: kein auffälliger Befund.

Sonstige Befunde:

Drogenscreening des Urins:

Die von Herrn Gras unter Sicht abgegebene Urinprobe wurde in einem akkreditierten Labor auf folgende Inhaltsstoffe untersucht (FPIA):

Amphetamine (einschließlich der Metamphetaminderivate (sogenannten „Designerdrogen“))	- Cut-off-Wert < 100 ng/ml,
Benzodiazepine	- Cut-off-Wert < 100 ng/ml,
Cannabis/ Tetrahydrocannabinol	- Cut-off-Wert < 25 ng/ml,
Kokain	- Cut-off-Wert < 300 ng/ml,
Opiate	- Cut-off-Wert < 100 ng/ml.

Es ergab sich kein positiver Befund.

Die Kreatininkonzentration lag mit 0,3 g/dl im vom auswertenden Labor angegebenen Normbereichs (über 0,3 g/dl) Befund.

Untersuchungszeit: 15.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

2. Psychologische Untersuchungen

Gegen die psychologische Begutachtung zu berücksichtigende beigestellte externe Unterlagen unserer Patienten unter anderem dokumentiert.

2.1 Ergebnisse des psychologischen Leistungstests

Um sicherzustellen, dass die nach den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung (BLzK) für die Fahren von Kraftfahrzeugen erforderlichen Leistungsvoraussetzungen vorliegen, wurden Herrn Gras anlässlich der Verkehrspsychologischen Eignungsuntersuchung die nachstehend aufgeführten Tests der **Verkehrspsychologischen Testbatterie** von Schuhfried durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Prozentrangwerten (PR) angegeben. Ein Prozentrang sagt aus, wie viel Prozent der in der Stichprobe erfassten Personen schlechtere Leistungen erzielen als Herr Gras. Der PR für die Testmöglichkeit ist 100, für die geringste Leistung 0.

Herrn Gras hat bei der Durchführung der psychologischen Leistungsprüfverfahren die Instruktionen verstanden und konnte die Tests unter standardisierten Bedingungen störungsfrei durchführen.

Gemäß den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung (BLzK) gelten für die die psychische Leistungsfähigkeit die folgenden Anforderungen:

Für Fahrerlaubnisklassen der Gruppe 1 (Führer von Fahrzeugen der Klassen A, A1, B, BE, M, L und T): Der Prozentrang 16 wurde, bezogen auf altersunabhängige Normwerte, in allen eingesetzten Leistungstests erreicht oder überschritten.

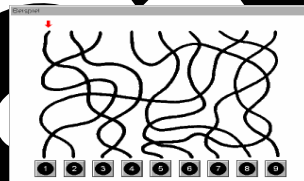
Im Falle des Unterschreitens der genannten Grenzwerte prüft die psychologische Gutachtenin, ob Kompensationsmöglichkeiten gegeben sind. In Zweifelsfällen erfolgt eine psychologische Fahrverhaltensprobe.

Herr Gras bearbeitete die folgenden Testverfahren:

Cognitrone (Test zur Erfassung der Konzentrationsleistung) (S 11) / Parallelvers.

Dieser Test prüft speziell die Geschwindigkeit, Genauigkeit und Konstanz der Konzentrationsleistung, um damit Rückschlüsse auf das Ausmaß an Aufmerksamkeit, welche die Person zu Lösen der dargebotenen Aufgaben „investiert“ hat. Der Test gibt visuelle Inhalte (Schifffiguren) vor, die in vier nebeneinander liegenden Feldern („Anzeigefeldern“) und einer darüber befindlichen Feldern („Referenzfeld“) ausgegeben werden. Die Aufgabe besteht darin, jedes der vier Figurenfeldern mit denen der Anzeigefeldern zu vergleichen und zu beurteilen, ob sie sich in identische Positionen befinden oder nicht. Das Ergebnis dieser Beurteilung wird durch die entsprechende Taste über das Universalpanel einzugeben. Das persönliche Tempo, erfasst über die "Mittlere Zeit korrig. Zurückweisungen" ist ein Maß für die Konzentrationsfähigkeit.

Test zur Erfassung der Orientierungsleistung (S 5)



Als Testmaterial dienen Übungsblätter mit 4 Aufgaben (Beispielaufgabe s. oben). Jede Aufgabe in Form einer Linie enthält 9 ineinander verknüpfte dunkle Linien auf hellem Grund. Der Anfangspunkt einer Linie ist mit einem Pfeil markiert, die Endpunkte sind durch Zahlen gekennzeichnet. Die Aufgaben sind in 4 Stufen unterteilt, die die Komplexität (steigende Anzahl von Kreuzungen pro Linie) angeben. Die Testperson beginnt mit der ersten Linie von ihrem oberen Anfang bis zu ihrem unteren Ende zu verfolgen und die entsprechende Zahl des ermittelten Endpunkts über das Universalpanel einzugeben. Die Testperson wird sowohl die Testleistung als auch die Leistungsgüte der Testbearbeitung. Hohe Leistungen sind durch schnelle und genaue Wahrnehmungsleistung im Sinne einer Überblicksgewinnung, damit die Orientierungsleistung zu interpretieren.

Wichtig: Determinationstest zur Messung der Belastbarkeit (S 1)

Die Reaktion erfolgt auf dem Bildschirm. Zehn optische Farbsignale, zwei akustische Reize und zwei akustische Farbsignale werden vorgegeben. Auf alle Signale ist durch möglichst schnelle Betätigung der entsprechenden Taste zu reagieren.

Das Ergebnis wird über die "Anzahl der zeitgerechten Reaktionen" die Leistungsfähigkeit, bei länger andauernden Aufgaben von einfachen Reaktionsaufgaben unter erheblicher Belastung rasch und angelegentlich zu reagieren.

Herr Gras erzielte bei der heutigen Testdurchführung die folgenden Ergebnisse:

Cognitrone	Testform S11	08.08.2008:	Rohwert	PR
Mittlere Zeit korrig. Zurückweisungen			2.76	68
Linienverfolgungstest	Testform S3	"	Rohwert	PR
Gesamtergebnis (Score)			13	43
Determinationstest	Testform S5	"	Rohwert	PR
Zeitgerechte			100	44

Wie seine eigene Haltung zu dem Zeitpunkt gegenüber Drogen gewesen sei? Normal. (Auf die Frage nach der Nachfrage:) passiv, eigentlich wollte ich gar nicht.

Warum er dann mitgeraucht habe? Stress mit der Freundin.

Wie der Joint ihm bekommen sei? Ruhiger geworden.

Wie es sich weiter entwickelt habe? Freitags oder samstags einmal, wenn ich in der Wohnung keine Drogen beschaffen gegangen bin, gar nicht.

Wie so ein Tag, an dem er konsumiert habe, ausgesehen habe? Ich rauche, 2-3 Stunden dran, dann in die Disko, dann aus der Disko raus und dann schlafen gehen.

Warum er am 1.2.08 gefahren sei? Es war auf einem Freizeittag, ich bin nur mit dem Auto in die City fahren und die Freundin abholen.

Wie sein Konsum vor der Fahrt am 1.2. ausgesehen habe? Einen Joint, habe ich geraucht, gegen 18.00 Uhr.

Und vorher? Vorher weiß ich nicht, keine Ahnung.

Herrn Gras wurde zurückgemeldet, dass ein deutliches Bewusstsein fehlender Selbstkontrolle sei, wenn er selbst nicht wisse, wann er konsumiert habe: Ich habe mit aufgehört. Das weiß ich.

Herrn Gras wurde zurückgemeldet, da die Selbstbekundung nicht ausreiche, da die Behauptung tiefer fundiert und belegt werden muss. Ich halte mich von den guten Freunden fern, habe keinen Kontakt mehr, will ich nicht mehr...

Was am 1.4. gewesen sei? Ich bin in Saarbrücken über die Brücke, wollte die Freundin abholen und zurück fahren. (Wann sei der Konsum am 1.4. gewesen?) an dem Tag! Und 2, 3 Stunden später bin ich wieder da, es war ein Joint oder so.

Warum er nicht gefahren sei? Weil mich überredet hat.

Warum er mal nicht gehen gemauert habe über das Thema Drogenkonsum und Fahren? Gedanken machen, weil ich wegen der Drogen nicht mehr weg und Auto fahren, und will ein normales Leben, arbeiten gehen machen.

Ob er sich noch ergänzen möchte? – Der Kunde verneinte.

Wann er noch...

Endzeit: 15.30 Uhr bis 16.35 Uhr.

Was der Befragte bei der Befragung:

Im Gespräch zum Bereich Drogen führte Herr Gras aus, er habe Cannabis vom 01.02.08 bis 30.01.09 konsumiert.

Die Frage nach laufenden Verfahren, welche im Untersuchungszusammenhang von Bedeutung sein könnten, wurde von Herrn Gras verneint.

IV. Bewertung der Befunde

Gemäß den Beurteilungskriterien für Träger von amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für die Freigabe von Fahrzeugen gemäß den verbindlichen Beurteilungskriterien⁵ ist aus gutachterlicher Sicht zu prüfen, ob die in der Untersuchung erhobenen Befunde, insbesondere das gewonnene Gesamtbild, zur Beantwortung der oben gestellten Fragestellung im Sinne einer günstigen Verkehrsverhaltensprognose verwertbar sind.

Die Angaben von Herrn Gras in der durchgeführten medizinischen und psychologischen Untersuchung waren noch geprägt von inneren Widersprüchen, Brüchen und teilweise widersprüchlichen Aussagen zur Harmlosigkeit der vorliegenden Problematik. Aufgrund dessen sind seine Angaben für eine Verhaltensprognose nur eingeschränkt verwertbar.

Medizinische Befundbewertung / Bewertung externer Befunde

Bei der internistischen, orientierend neurologischen, orthopädischen sowie psychologischen Untersuchung sowie den erhobenen Laboruntersuchungen bestanden keine Auffälligkeiten (s.o.). Es finden sich Widersprüche in der Anamnese hinsichtlich Drogenkonsum, läßt sich nicht ableiten, ob es sich um eine ärztliche Nachfrage trotz Hinweis auf die Wichtigkeit der Befundbewertung handelt.

Die psychologische Untersuchung erbrachte folgende Ergebnisse:

Die Überprüfung der psychofunktionalen Leistungsfähigkeit durch Herrn Gras erbrachte keine relevanten Beeinträchtigungen. Die von Herrn Gras erzielten Testergebnisse liegen im normgerechten Bereich und sind also von seiner psychophysischen Leistungsfähigkeit her als befriedigend zu bewerten. Herr Gras ist in der Lage, ein Fahrzeug der Gruppe 1 sicher zu führen, wenn Drogen als Gefahrenquelle ausgeschlossen sind.

Psychologische Bewertung

Um die Frage nach der Eignung für eine zukünftige Verkehrsteilnahme unter Rauschmitteleinfluss zu beantworten, ist es zunächst erforderlich, den Grad der Drogengefährdung zu ermitteln.

Sowohl das Rückfallrisiko für einen bestehenden Drogenverzehr als auch die Kontrollierbarkeit eines eventuellen weiteren Drogenkonsums sind vom bisherigen Verlauf abhängig. Hierbei sind sowohl das Abwärtspotential des Konsumenten als auch die individuellen Konsummotive des Konsumenten zu berücksichtigen.

Die bisherige Bewertung des Drogenkonsums bei Herrn Gras der vorliegenden Drogenproblematik ist bei Herrn Gras nicht eindeutig, da die Angaben zum Konsumverhalten in sich widersprüchlich und daher nicht eindeutig sind.

Ob der Drogenkonsum nur gelegentlicher Konsum von Cannabis oder bereits ein regelmäßiger Cannabis-Konsum vorliegt, kann nicht sicher eingeschätzt werden, weil die Angaben von Herrn Gras zweifelhaft sind.

Herrn Gras ist es gelungen, es seien nur zwei Gelegenheiten – die beiden Tatauffälligkeiten - gewesen, während er bis heute konsumiert habe („Das waren die 2 Mal“), räumt aber andererseits im Fragebogen eine Konsumphase vom 02.02.08 bis 01.07.08 ein.

Während des Untersuchungsgesprächs gibt er an, dass er einige Tage **vor** der ersten Tatauffälligkeit **zum ersten Mal** Drogen konsumiert hat („Bestimmt ein paar Tage vor dem 2.2.“)

Später gibt er an, regelmäßig freitags oder samstags Cannabis konsumiert zu haben („Freitags oder samstags einmal, während der Woche, wenn ich schaffen gegangen bin, gar nicht“).

⁵ SCHUBERT, W. & MATTERN, R. (2005): Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahr-eignungsdiagnostik. Beurteilungskriterien. Bonn: Kirschbaum.

Aufgrund fehlender Glaubwürdigkeit bzw. Nachvollziehbarkeit der Angaben kann nicht ausgeschlossen werden, dass der tatsächliche Konsum häufiger bzw. regelmäßiger stattgefunden hat, als Herrn Gras selbst eingeräumt wurde.

Außerdem widersprechen seine Angaben auch einer **bewussten Selbstkontrolle des Konsumhaltens**, wie es bei einem gelegentlichen Cannabiskonsum mit ausreichender Fahrgängsfähigkeit erforderlich wäre, allein schon weil sein Konsumverhalten offensichtlich sehr **außenbestimmbar** ist, nicht nur beim Erstkontakt mit Drogen („eigentlich wollte ich gar nicht“), sondern auch bei weiteren Konsumgelegenheiten („Zu den Leuten hingefahren, und dann ergab sich das“).

Schon die Tatsache, dass Herr Gras mindestens zweimal unter dem Einfluss von Straßenverkehr teilgenommen hat spricht gegen eine ausreichende Fähigkeit zum Trennen von Konsum und Verkehrsteilnahme.

Auch wenn die Konsumintensität bei Herrn Gras noch nicht das Maß der Drogengefährdung oder einer noch stärkeren Ausprägung erreicht hätte, so begründet sein Verhalten Befürchte weitaus für die Vergangenheit noch für die Zukunft von der zu erwarten ist, dass sein Konsumverhalten und Verkehrsteilnahme ausgegangen werden. Das zeigt sich:

- die Unbestimmtheit eigener Angaben zu Konsum (wann, wie oft, wo konsumiert wurde)
- geringe Selbstkontrolle (Außenbestimmbarkeit des Konsumverhaltens)
- geringe Selbstbehauptung (eigene Vorurteile werden nicht eingehalten, Teilnahme am Straßenverkehr, obwohl es nicht erlaubt war: „Weil ich überredet habe“)

Dass Herr Gras seit 4-6 Wochen den Drogenkonsum verzichtet, ist grundsätzlich positiv zu werten, erfüllt aber noch nicht die „Voraussetzung für eine positive Prognose“, S. 3 des Gutachtens.

Zur Wiederherstellung seiner Fahrgängsfähigkeit für Herrn Gras daher eine systematische Aufarbeitung der Problematik mit fachlicher Unterstützung, damit er zu einer angemessenen Einschätzung seiner Drogengefährdung gelangen, eine selbstkritische Analyse der Ursachen des Drogenkonsums vornimmt und sein drogenabstinenter Konsumverhalten festigen kann.

Außerdem sollte Herr Gras an einem kontrollierten Konsumprogramm teilnehmen.

V. Antwort auf die Fragen

Die Befragung kann bestätigt werden, dass Herr Gras auf gelegentlichen Cannabiskonsum sowie der bekannten Nebenwirkungen von Cannabis ein Kraftfahrzeug der Gruppe 1/2 **nicht** sicher führen kann.

Es besteht die Befürchte, dass Herr Gras er/sie auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder deren Nebenwirkungen führen wird (Fähigkeiten zum Trennen von Konsum und Verkehrsteilnahme).